



## Satzung

der Ortsgemeinde Kirburg

über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechtes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Ober dem Neuen Garten"

vom 30. Juni 1995

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8.12.1986 (BGBl. I 1986 S. 2253) und § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.1.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Kirburg am 25.04.1995 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

### § 1

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Gemeinde Kirburg in dem durch § 2 bezeichneten Gebiet ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an bebauten und unbebauten Grundstücken zu. Das Vorkaufsrecht dient der Sicherung und Vorbereitung der Aufstellung des Bebauungsplanes einschl. der damit verbundenen Ortsrandgestaltung.

### § 2

(1) Das Plangebiet des aufzustellenden Bebauungsplanes, das mit dem Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtssatzung identisch ist, liegt zwischen der Köln-Leipziger-Straße (B 414) in Richtung Bad Marienberg und der K 61 nach Bölsberg. Die vorhandene Bebauung zwischen den genannten Straßen liegt außerhalb des Plangebietes; eine Ausnahme hierzu bilden die Grundstücke Köln-Leipziger-Straße 40 und 40 a sowie Bölsberger Straße 3, sie liegen innerhalb des Geltungsbereiches. Die östliche Plangebietsgrenze bildet ein Teilstück des Weges in Flur 8, Flurstück-Nr. 2153/1 auf einer Länge von ca. 240 m, wobei die jenseits des Weges gelegenen Flurstücke Nr. 587 bis 593 ebenfalls Bestandteil des Geltungsbereiches sind.

Der Geltungsbereich ist auf anliegender Karte durch die gestrichelte Linie dargestellt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Das Vorkaufsrecht erstreckt sich auf die nachstehend aufgeführten Grundstücke:

Flur 8, Flurstücke Nr. 583/6, 583/7, 584/1, 584/2, 585 bis 593, 1150/1, 1151 bis 1167, 1199 bis 1219, 2153/1, 2155 teilweise, 2156/7, Flur 12, Flurstück Nr. 2187/2.

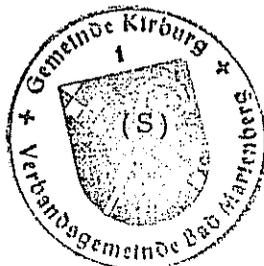
Für die Angabe der Flurstücke gilt der Stand vom 15.6.1995; die Flurstücke liegen in der Gemarkung Kirburg.

§ 3

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Kirburg, 30. Juni 1995

Graics  
Ortsbürgermeister



Vorstehende Satzung wurde in der amtlichen  
Wochenzeitung der Verbandsgemeinde Bad Marien-  
berg und der Ortsgemeinden, "Wäller-Blättchen",  
Nr. 28/95 am 14. Juli 1995

öffentlich bekanntgemacht.

Verbandsgemeindeverwaltung

Bad Marienberg, 14. Juli 1995

Im Auftrag:

Alber, BAR

